



Vereinbarung

zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports

vom 01. Oktober 2003

(Vereinbarung Rehasport 2003 - VdAK/AEV)

Vereinbarung

zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports

vom 01. Oktober 2003

(Vereinbarung Rehasport 2003 - VdAK/AEV)

Zwischen

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. (AEV)**

sowie

**Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS)
- zugleich für seine Mitgliedsverbände -**

und

Deutscher Sportbund e.V. (DSB)

und

**Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation
von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR)
- zugleich für ihre Mitgliedsverbände -**

(nachfolgend Trägerverbände des Rehabilitationssports genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein. Neben der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit trägt der Rehabilitationssport dazu bei, positive Effekte im psychosozialen Bereich, z.B. Steigerung des Wohlbefindens, des Selbstwertgefühls und der sozialen Kontaktfähigkeit, zu erzielen. Für die betroffenen Versicherten stellt der Rehabilitationssport außerdem eine wirksame Hilfe zur Selbsthilfe – insbesondere zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit für ihre Gesundheit – dar. Sie sollen zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining motiviert werden. Durch den Rehabilitationssport kann das Selbstbewusstsein insbesondere auch von behinderten oder von Behinderung bedrohten Frauen und Mädchen gestärkt werden.

Im vorstehenden Sinne schließen die Trägerverbände des Rehabilitationssports (DBS, DSB, DGPR) und die Ersatzkassenverbände (VdAK/AEV) folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt gemäß § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Oktober 2003" (im Folgenden Rahmenvereinbarung).
- (2) Durch den Rehabilitationssport wird das Ziel verfolgt, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.
- (3) Die Vereinbarung gilt für Rehabilitationssportgruppen¹, die über die Landes-Behindertensportverbände dem DBS, über die Landessportbünde dem DSB oder über die Landesorganisationen für kardiologische Prävention und Rehabilitation der DGPR angeschlossen sind sowie für Versicherte der Ersatzkassen. Eine Übersicht über die dem VdAK/AEV angehörenden Ersatzkassen ist als Anlage 1 beigelegt.
- (4) Dieser Vertrag geht vom Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Trägerverbänden des Rehabilitationssports und den Ersatzkassen bzw. dem VdAK/AEV aus.

§ 2

Aufgaben der Vereinbarungspartner

- (1) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports gewährleisten, dass die Rehabilitationssportgruppen den Rehabilitationssport nach den Grundsätzen der Rahmen-

¹ Die Bezeichnung "Rehabilitationssportgruppe" bezieht sich auf den jeweiligen Verein/örtlichen Träger, nicht auf einzelne Übungsgruppen.

vereinbarung (vgl. § 1 Abs. 1) ordnungsgemäß durchführen. Sie wirken darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.

- (2) Die Ersatzkassen vergüten die Teilnahme ihrer Versicherten am Rehabilitationssport in anerkannten Rehabilitationssportgruppen als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.
- (3) Die Ersatzkassen und die Trägerverbände des Rehabilitationssports haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistungen der Ersatzkassen an weiterführenden Sport-/Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Die Trägerverbände werden deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass ihre örtlichen Sportgruppen den Versicherten der Ersatzkassen entsprechende Sport-/Bewegungsprogramme anbieten.
- (4) Die Vereinbarungspartner streben eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Sie erklären die Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, zu erörtern und beizulegen.

§ 3

Anerkennung und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen

- (1) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports verpflichten sich, die ihrem jeweiligen Verband angeschlossenen Rehabilitationssportgruppen zu prüfen und die Anerkennungen auszusprechen. Abweichungen können auf Landesebene vereinbart werden.
- (2) Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Das Verfahren wird zwischen den Vereinbarungspartnern auf Landesebene gesondert geregelt und orientiert sich an den Inhalten der Anlage zur Rahmenvereinbarung.
- (3) Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt durch die Trägerverbände des Rehabilitationssports in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1. Ziffer 19.1 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten. Das Verfahren der Überprüfung wird zwischen den Vereinbarungspartnern auf Landesebene gesondert geregelt.
- (4) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports stellen den Landesvertretungen des VdAK/AEV in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, ein Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgruppen im jeweiligen Bundesland zur Verfügung. Neu anerkannte Gruppen bzw. Aberkennungen werden unverzüglich mitgeteilt.

Die Verzeichnisse dürfen von den Landesvertretungen des VdAK/AEV und den Ersatzkassen nur zum Zweck der Überprüfung der Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen und zur Mitgliederbetreuung, z.B. Vermittlung von örtlichen Rehabilitationssportgruppen, verwendet werden. Für alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Trägerverbandes einzuholen.

- (5) Die Ersatzkassen und die Landesvertretungen des VdAK/AEV sind berechtigt, die beim jeweiligen Trägerverband vorliegenden Unterlagen zur Anerkennung bzw. Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen

einzusehen. Im Einzelfall ist die Ersatzkasse befugt, die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports während der Übungsveranstaltungen zu prüfen.

§ 4

Rehabilitationssportarten und Gruppengrößen

- (1) Die Ersatzkassen können auf Antrag der Trägerverbände des Rehabilitationssports weitere Rehabilitationssportarten anerkennen, wenn das Ziel des Rehabilitationssports durch die in § 5 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung genannten Rehabilitationssportarten nicht erreicht werden kann.
- (2) Abweichungen von den maximalen Gruppengrößen (vgl. 10.1 und 10.2 der Rahmenvereinbarung) sind den Landesvertretungen des VdAK/AEV von den Trägerverbänden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sie gelten als genehmigt, wenn die jeweilige Landesvertretung nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Die Genehmigung gilt längstens für 12 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden.

§ 5

Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang des Rehabilitationssports beträgt 50 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden können.
- (2) Bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit/Mobilität (Cerebralparese, Querschnittlähmung, Doppelamputation, schwere Lähmung, schwere Schädel-Hirn-Verletzung), organischer Hirnschädigung, geistiger Behinderung, schwerer chronischer Lungenerkrankung, Morbus Parkinson, Morbus Bechterew, Multiple Sklerose, in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung erworbener Blindheit beträgt der Leistungsumfang 120 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 36 Monaten in Anspruch genommen werden können.
- (3) Der Leistungsumfang des Rehabilitationssports in Herzgruppen bei chronischen Herzkrankheiten beträgt 90 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 24 Monaten in Anspruch genommen werden können. Bei reduzierter links ventrikulärer Funktion ($EF^2 < 40 \%$) und eingeschränkter Dauerbelastbarkeit (= maximale ergometrische Belastbarkeit abzüglich 30 %) $\leq 0,75$ W/kg Körpergewicht als Folge einer Herzkrankheit beträgt der weitere Leistungsumfang des Rehabilitationssports in Herzgruppen 90 Übungseinheiten, die in einem Zeitraum von 24 Monaten in Anspruch genommen werden können. Folgeverordnungen sind in diesen Fällen möglich. Nach wiederholter abgeschlossener Akutbehandlung nach akutem Herzkreislauf-Stillstand, akutem transmuralen Herzinfarkt, transmuralen Re-Infarkt, instabiler Angina pectoris, Bypass-OP und Herztransplantation kann Rehabilitationssport erneut im Leistungsumfang nach Satz 1 in Betracht kommen.
- (4) Eine längere Leistungsdauer beim Rehabilitationssport bzw. Rehabilitationssport in Herzgruppen ist nur möglich, wenn die Motivation zur langfristigen Durchführung des Übungsprogramms in Eigenverantwortung krankheits-/behinderungsbedingt nicht oder noch nicht gegeben ist und eine Bescheinigung nach Ziffer 15.2 der

² Ejektionsfraktion (Herzauswurfsleistung)

Rahmenvereinbarung vorliegt. Ein aus anderen Gründen resultierender Motivationsmangel zur eigenverantwortlichen Weiterführung von Rehabilitationssport schließt eine Verlängerung der Leistung zu Lasten der Ersatzkassen aus.

- (5) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung ist von den Ersatzkassen gemäß Ziffer 1.2 der Rahmenvereinbarung zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Rehabilitationssport durchgeführt wurde.
- (6) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Ersatzkasse.

§ 6

Verordnung von Rehabilitationssport

- (1) Rehabilitationssport wird durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck verordnet. Ziffer 15 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (2) Die Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und der DGPR zur Leistungsdauer des Rehabilitationssports bei Herzkrankheiten vom 24. Juli 2003 sind bei der Verordnung ergänzend zu berücksichtigen.
- (3) Rehabilitationssport kann wiederholt verordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 oder 4 vorliegen.

§ 7

Prüfung und Genehmigung der Verordnung

- (1) Die ärztliche Verordnung ist durch den Versicherten der leistungspflichtigen Ersatzkasse vor Beginn des Rehabilitationssports zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Leistungspflicht der Ersatzkasse beginnt erst, wenn der Rehabilitationssportgruppe die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Ersatzkasse vorliegt. Aus diesem Grunde ist die Rehabilitationssportgruppe nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht von der Ersatzkasse genehmigt sind.

§ 8

Vergütung

- (1) Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach der vereinbarten Liste der zu zahlenden Vergütungen (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für den Rehabilitationssport notwendigen Sportgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung.

§ 9

Verwendung des Institutionskennzeichens

- (1) Jede Rehabilitationssportgruppe verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit den Ersatzkassen verwendet.
- (2) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen.

Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Mitteilungen an die Ersatzkassen oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.

- (3) Abrechnungen mit den Ersatzkassen erfolgen ausschließlich unter diesem IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Ersatzkassen anzugeben ist.

Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK werden von den Ersatzkassen abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem der Ersatzkasse unbekanntem IK.

Die bei der SVI gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind verbindlich für die Abrechnung durch die Ersatzkassen.

§ 10

Abrechnungsregelung

- (1) Die Rehabilitationssportgruppe rechnet die Vergütungen mit der Ersatzkasse ab. Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:
 - Rechnungs-/Belegnummer, IK
 - Abrechnungsdaten mit Angabe der Positionsnummer/n (vgl. Anlage 2)
 - ärztliche Verordnung
 - Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Ersatzkasse
 - Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster - vgl. Anlage 3)
 - Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung, ggf. Sammelrechnung).

Bei maschineller Abrechnung ist den rechnungsbegründenden Unterlagen ein Begleitzettel beizufügen.

- (2) Eine Sammelabrechnung ist möglich. Sie soll neben dem IK zusätzlich folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung der Ersatzkasse und der zuständigen Geschäftsstelle,
 - die Namen der Versicherten,
 - Angabe der jeweiligen Versicherten-Nummer und des Status (z.B. 1, 3 oder 5),
 - Daten der Tage, an denen die/der Versicherte am Rehabilitationssport teilgenommen hat,
 - Teilnahmebestätigungen der Versicherten.

- (3) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Ersatzkasse der Rehabilitationssportgruppe die eingereichten Unterlagen unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurück geben.
- (4) Sofern bei den Ersatzkassen unterschiedliche Stellen für die Antragsbearbeitung und Abrechnung zuständig sind, informieren diese die Rehabilitationssportgruppen bzw. die Trägerverbände des Rehabilitationssports über die Anschriften ihrer Abrechnungsstellen.
- (5) Überträgt eine Rehabilitationssportgruppe die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat die Rehabilitationssportgruppe die zuständige Landesvertretung des VdAK/AEV unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Der Landesvertretung sind der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, sich zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Die Rehabilitationssportgruppe ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich.

Hat die Rehabilitationssportgruppe der Abrechnungsstelle eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Ersatzkassen. Wird der Abrechnungsstelle die Inkasso-Vollmacht entzogen, muss die Rehabilitationssportgruppe dies der Landesvertretung unverzüglich mitteilen.

Überträgt eine Rehabilitationssportgruppe die Abrechnung ihrem Trägerverband, so werden die Einzelheiten mit der zuständigen Landesvertretung der Ersatzkassen gesondert vereinbart.

- (6) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des jeweiligen Leistungsumfangs (§ 5). Die Rehabilitationssportgruppen können verlangen, dass jeweils zum 30.06. und 31.12. eine Zwischenabrechnung durchgeführt wird. Der ersten Zwischenabrechnung sind die Verordnung, die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung und die Teilnahmebestätigung beizufügen, bei weiteren Zwischenabrechnungen Fotokopien dieser rechnungsbegründenden Unterlagen.
- (7) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von den Ersatzkassen benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen haben die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) einzuhalten. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen. Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krank- Krankheiten unterliegen der

Schweigepflicht.

- (2) Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber dem/der verordnenden Arzt/Ärztin und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), soweit sie zur Verordnung und Durchführung des Rehabilitationssports erforderlich sind.
- (3) Die Rehabilitationssportgruppen verpflichten ihre MitarbeiterInnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

§ 12 Haftungsfragen

Die Rehabilitationssportgruppen haben eine pauschale Unfallversicherung für die TeilnehmerInnen an den Übungsveranstaltungen abzuschließen, sofern nicht bereits eine Sportversicherung besteht. Der Abschluss dieser Versicherung ist gegenüber der anerkennenden Stelle nach § 3 Abs. 1 nachzuweisen.

§ 13 Qualitätssicherung

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Rehabilitationssports. Hierzu dienen sowohl externe Maßnahmen der Ersatzkassen und der Trägerverbände des Rehabilitationssports als auch interne Maßnahmen der Rehabilitationssportgruppen. Die Rehabilitationssportgruppen setzen standardisierte Dokumentationen für alle Qualitätsdimensionen ein.
- (2) Interne Qualitätssicherung dient der Sicherung einer kontinuierlichen hohen Qualität der Erbringung des Rehabilitationssports mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität. Damit sind die kontinuierliche Problemerkennung und Verbesserung des Rehabilitationssports ebenso verbunden wie die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität.

§ 14 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2005 – schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden.

§ 15 Beendigung bisheriger Vereinbarungen

- (1) Die bestehende Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Förderung des Rehabilitationssportes vom 04. März 1994 wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.
- (2) Bisher bestehende vertragliche Vereinbarungen mit den Ersatzkassen auf Landesebene zur Durchführung und Förderung des Rehabilitationssports treten durch den Abschluss dieser Vereinbarung außer Kraft.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Duisburg, 2003 Deutscher Behindertensportverband e.V.
- zugleich im Namen des Deutschen Sportbundes e.V. -

.....

Koblenz, 2003 Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation
von Herz-Kreislaufkrankungen e.V.

.....

Siegburg, 30.09.2003 Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

.....

Anlagen

- Anlage 1 - Mitgliedskassen des VdAK/AEV
- Anlage 2 - Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport
- Anlage 3 - Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)

Anlage 1

zur

**Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom
01. Oktober 2003 (Vereinbarung Rehasport 2003 - VdAK/AEV)**

Mitgliedskassen des VdAK

· Barmer Ersatzkasse	BARMER
· Deutsche Angestellten-Krankenkasse	DAK
· Techniker Krankenkasse	TK
· Kaufmännische Krankenkasse - KKH	KKH
· Hamburg Münchener Krankenkasse	HMK
· HEK - Hanseatische Krankenkasse	HEK
· Handelskrankenkasse	hkk

Mitgliedskassen des AEV

· Gmünder ErsatzKasse (GEK)	GEK
· HZK - Krankenkasse für Bau- und Holzberufe	HZK
· Brühler - Die Ersatzkasse	BRÜHLER
· Buchdrucker-Krankenkasse Hannover	BK
· KEH Ersatzkasse	KEH

Anlage 2

zur

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01. Oktober 2003 (Vereinbarung Rehasport 2003 - VdAK/AEV)

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport:

1. Rehabilitationssport

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 5,00 Euro (Pos.-Nr. 604503)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. Rehabilitationssport in Herzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 6,00 Euro (Pos.-Nr. 604504)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

3. Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 30. September 2003 abgegeben wurde.

4. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2005, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 3

zur

**Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom
01. Oktober 2003 (Vereinbarung Rehasport 2003 - VdAK/AEV)**

Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)